

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0032/06	03.03.2006

zum/zur

A0023/06

Bezeichnung

Prävention gegen Kindesmisshandlung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

14.03.2006

Gesundheits- und Sozialausschuss

05.04.2006

Ausschuss f. kommunale Rechts- und

Bürgerangelegenheiten

20.04.2006

Stadtrat

01.06.2006

Kindeswohlgefährdungen sind körperliche und seelische Misshandlungen, Verwahrlosung und Verletzungen der Rechte von Kindern, die in der UN-Charta definiert wurden. Es ist eine Grundaufgabe der Gesellschaft, sich dem Problem der Gewaltausübung gegen Kinder zu stellen. Es reicht nicht aus, auf Meldungen in den Medien nur mit tiefer Betroffenheit zu reagieren.

Zunächst erscheinen folgende Definitionen als sinnvoll:

1. Körperliche Misshandlung
2. Vernachlässigung
3. emotionale Misshandlung
4. Sexuelle Misshandlung

Jede Form der genannten Kindeswohlgefährdungen hat ihre Spezifika und Möglichkeiten des Erkennens. Ebenso kommen nicht alle Formen in einem typischen Alter vor.

Im zu bearbeitenden Antrag wird sich auf „Neugeborene“ bezogen. Ein Neugeborenes ist in einer vereinfachten Definition 0-4 Wochen alt. Eine Pflichtuntersuchung/Vorstellung müsste also in dieser Zeit stattfinden. Betrachtet man die Zeiträume der Vorsorgeuntersuchungen (U1-U9), wären im Neugeborenenalter die U1 in der Klinik, die U2 vom 5.-6. Tag und die U3 in der 4.-6. Woche zu absolvieren. Diese Untersuchungen sind keine Pflichtuntersuchungen, werden aber gut wahrgenommen. Da ein nicht unwesentlicher Teil der Kindesmisshandlungen im Säuglings- und Kleinkindalter vorkommen, müssten sich weitere Pflichtuntersuchungen bis in den mittleren Schulbereich ausdehnen.

Zum Verständnis seien hier nochmals die möglichen präventiven Untersuchungen aller Altersgruppen genannt:

U1	1. Tag
U2	5.-6. Tag
U3	4.-6. Woche
U4	3.-4. Monat
U5	5.-7. Monat
U6	10.-12. Monat
U7	21.-24. Monat
U8	3.-4. Lebensjahr
U9	5.-6. Lebensjahr

Diese U-Untersuchungen erfolgen durch niedergelassene Ärzte. In den Anfangswochen bieten Hebammen auch Hausbesuche an.

In den Kindertagesstätten erfolgt eine ärztliche Untersuchung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Alter von 4 - 5 Jahren (geregelt im KiföG). Als einzige Pflichtuntersuchung fungiert die Schuleingangsuntersuchung im 5. - 6. Lebensjahr (geregelt im Schulgesetz des LSA). Danach erfolgen Jahrgangsuntersuchungen in der 3. und 6. Klasse für alle Schülerinnen und Schüler (geregelt im GDG und in der Verordnung über schul-ärztliche Untersuchungen). Mitunter offenbaren sich die Kinder während der Untersuchung an den Arzt.

Leider sind Misshandlungen i.d.R. nicht mit Pflichtuntersuchungen einzudämmen, da die Einzeluntersuchung des betreffenden Kindes mit der Misshandlung zeitlich zusammenhängen muss. Es muss also Zufall oder beabsichtigt sein, wenn ein Kind nach einer Misshandlung ärztlich untersucht oder in einer Behörde vorgestellt werden würde. Anders verhält es sich mit der chronischen Vernachlässigung, da z. B. eine Unterernährung über einen gewissen Zeitraum erfolgt und nicht selten auch durch andere bemerkt wurde (Bekannte, Hausbewohner u. a.). Hier würde eine Pflichtuntersuchung durchaus greifen. Es muss zur Pflichtuntersuchung angemerkt werden, dass eine Behörde als Kontrollorgan fungieren muss und Maßnahmen einleitet, falls Pflichtuntersuchungen nicht wahrgenommen wurden.

Eine oder mehrere Pflichtuntersuchungen bestimmter Altersgruppen zu diesem Zweck durch Ärzte des Gesundheits- und Veterinärarnes sind mit den gültigen Gesetzen nicht zu vereinbaren. Dies betrifft sowohl Bundes- als auch Landesgesetze.

In Magdeburg wurde am 19.12.2004 im Jugendhilfe- und Verwaltungsausschusses mit dem Beschluss zur Errichtung von fünf regionalisierten Diensten des Jugendamtes ein Netzwerk als Präventivmassnahme zur Absicherung des Kindeswohles tätig.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII werden Eltern Leistungen bei der Unterstützung des Heranwachsens der Kinder in einem ausgebauten Hilfe- und Unterstützungssystem von Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Erziehungshilfen in Einrichtungen und Diensten angeboten. Zentrum des staatlichen Auftrages, über die Erziehung der Kinder in den Familien zu wachen (Grundgesetz Artikel 6) sind in Magdeburg die fünf Sozialzentren des Jugendamtes, die eng im Gemeinwesen integriert sind und einen hohen Vernetzungsgrad mit Kindertageseinrichtungen, Kinderärzten, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Schulen und Polizei in ihrem Einzugsbereich realisiert haben.

Zusätzlich hält die Landeshauptstadt eine integrierte Frühförderberatungsstelle vor, die ausschließlich präventiv tätig wird und ebenfalls vorbildlich mit den öffentlich und privat tätigen Kinderärzten und den Kindertageseinrichtungen vernetzt ist.

Die im Gesundheits- und Veterinärarnat tätige Schwangeren- und Mütterberatung erhält ebenfalls eine Bedeutung in der Gewaltprävention und Hilfe in sozial schwachen und benachteiligten Familien, da sie ohne vorgegebene Sprechzeit erreichbar ist und auch Hausbesuche vornimmt.

Die Sozialzentren als Außenstellen des Jugendamtes sind somit die Clearingstellen zur Koordinierung des staatlichen Auftrages, mit präventiven und individuellen Aktivitäten darüber zu wachen, dass Eltern Rechte und Pflichten bei der Erziehung ihrer Kinder wahrnehmen können und wahrnehmen.

Innerhalb der Ämter der Stadtverwaltung wurde auf der Grundlage der seit Dezember 2005 eingeführten Norm im § 8a SGB VIII –Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung– ein verbindlicher Meldebogen zur Information von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt umgesetzt.

Kindertageseinrichtungen, die in Magdeburg ab dem zweiten Lebensjahr ca. 75 % der Kinder besuchen, sind durch diese Norm verpflichtet, abgestuft tätig zu werden, sobald Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird.

Im Jahr 2006 ist die Weiterbildung der Mitarbeiter zur Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen ein Schwerpunkt im Arbeitsplan des Jugendamtes, ebenso werden die Prozesse im Meldeverfahren optimiert.

Ein weitere Schwerpunkt wird sein, die Eltern zu erreichen, deren Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreut werden und deren Entwicklung als gefährdet anzusehen ist.

Zurzeit bietet das Kinder- und Jugendhilfegesetz keinen verpflichtenden Rahmen, der Einblicke in das Erziehungsverhalten ohne konkrete Verdachtsanhaltspunkte ermöglicht. Es ist auch fraglich, ob ein solcher Rahmen in einer entwickelten Zivilgesellschaft erforderlich ist. Deshalb ist die Anwesenheit des Sozialen Dienstes vor Ort und damit die Möglichkeit zur Kenntnis der Familienbiographien ein wesentlicher Aspekt für das tatsächliche Tätigwerden des Jugendamtes in seiner Aufgabe als Wächter für das gesunde Aufwachsen eines Kindes.

Das sozialpädagogische Handeln im Einzelfall ist immer ein Abwägen der konkreten Situation und erfordert in jedem Fall die Überlegung der notwendigen Handlungsalternativen in den Grenzen der Hilfgewährung und ggf. notwendigen Eingriffe in Familienrechte durch Intervention.

Für die Wahl der Mittel ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl hat eine doppelte Aufgabenstellung:

a) Hilfe durch Unterstützung

Es geht darum, Kindeswohl zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden.

Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.

b) Hilfe durch Intervention

Die Jugendhilfe sichert anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl der Kinder. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes gem. §§ 1666, 1666a BGB und anschließender Gewährung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in akuten Notfällen.

Voraussetzung ist die Einschätzung der Art und Schwere der Gefährdung des Kindeswohls. Im Einzelfall erfolgt eine behördlich angeordnete Untersuchung durch die Kinderärzte im Gesundheits- und Veterinäramt.

Das Jugendamt hat auf die Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen z. B. Polizei selbst ein.

Durch die Novellierung des SGB VIII im § 8a wurde bezüglich der Schwere im Prozess der Informationsgewinnung und der Risikoabwägung einer Kindeswohlgefährdung wegen der Grundrechtsrelevanz der verpflichteten Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Der Eingriff in die Rechte von Eltern ist nur im Rahmen eines geltenden Gesetzes gestattet.

Aus unserer Sicht sollte ein weiterer Gesichtspunkt Beachtung finden:

Es ist von Bedeutung, dass diejenigen Personen und Strukturen gestärkt werden, die Säuglinge und Kleinkinder täglich sehen und die Familien auch kennen – also die Kindertagesstätte und die Schulen. Hier sollten regelmäßig Veranstaltungen und Begegnungen (vielleicht auch mit dem und durch das Netzwerk organisiert) stattfinden, um mögliche juristische Fragen zu erläutern und um für dieses Thema zu sensibilisieren („Worauf muss ich achten? Was sind direkte oder verdeckte Hinweise der Kinder auf mögliche Kindeswohlgefährdungen?“). Gleichzeitig gilt es weiter, die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, was u.a. durch die geplante Internetpräsentation erfolgt.

Bröcker